



Uwissen/ Demnach es die gegenwärtige Theuring erfordert/  
alle Mittel/ wodurch derselben gesteuert werden mag/ vor die Hand zu nehmen/  
hierunter aber auch dieses vor heilsam befunden worden/ daß von nun an bisz zur  
fernern Verordnung kein Kauffmann einiges anhero zu Wasser oder zu Lande  
einkommendes Korn nicht kauffen/ sondern solcher Kauff einzig und allein dem  
Publico und den Beckern bey dieser Stadt/ oder sonst den Privatis, die es zu ihrer  
eigenen Consumption und Nothdurfft nöthig haben/ gelassen werden solle; Als hat  
L. Rath aus Schluß Sämtl. Ordnung dieser Stadt solches hiemit männiglichem  
kund thun wollen/ daß bisz weitem Bescheid kein Kauffmann allhie/ das zu Wasser  
oder Lande anhero kommendes Korn/ unter was Prætext und Schein es auch seyn  
möge/ an sich zu kauffen/ zu bringen/ oder auffschütten zu lassen befugt seyn/ sondern  
daß solcher Kauff/ wie obgesaget/ dem Publico, wie auch den Beckern und denen  
Privatis zu ihrer eigenen Nothwendigkeit einzig und allein verbleiben solle/ und solches  
bey willkührlicher hoher Straffe/ die von der Erb. Bette gegenst die Verbrechere  
unablässig zu exequiren seyn wird. Wornach sich ein jeder zu richten/ und für Scha-  
den zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rathhause den 2. Januarii Anno 1699.

Bürgermeistere und Rath  
der Stadt Danzig.

9



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or title.